

Erklärung der Ärztekammer des Saarlandes

zur Anklageerhebung gegen ihren Präsidenten durch die Staatsanwaltschaft Saarbrücken

Die Ärztekammer des Saarlandes ist von der Anklageerhebung gegen ihren Präsidenten überrascht und irritiert. Die Anklagevorwürfe sind weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht nachvollziehbar.

Gleich nach Bekanntwerden der Vorwürfe gegen den Pathologen hat die Kammer umfassend und in Kooperation mit der Staatsanwaltschaft und der Rechtsaufsicht an der Aufklärung des Sachverhalts und der Abwendung von Schäden für die betroffenen Patienten mitgewirkt. Die offenbar gewordenen Versäumnisse in Verwaltungsabläufen hat die Kammer umfassend aufgearbeitet. Sämtliche betroffenen Prozesse wurden der Auffassung der Rechtsaufsicht angepasst. Das in Abstimmung mit der Rechtsaufsicht aufgelegte Suchtinterventionsprogramm für Ärztinnen und Ärzte, welches für suchtkranke Medizinerinnen in der Vergangenheit ein Mittel zur Aufrechterhaltung ihrer Berufsfähigkeit war, wurde im Einklang mit der Aufsichtsbehörde ausgesetzt. Die Auffassung der Rechtsaufsicht zur Reichweite von Informationspflichten im Saarländischen Heilberufekammergesetz wird in Abstimmung mit der Approbationsbehörde umgesetzt.

Unverständlich ist, wie die Staatsanwaltschaft in dem Versäumnis, eine datenschutzrechtlich und verfassungsrechtlich zweifelhafte Informationsverpflichtung der Kammer umzusetzen, einen versuchten vorsätzlichen Totschlag bzw. eine vorsätzliche Körperverletzung durch Unterlassen durch den Präsidenten sehen kann. Die in ihrer momentanen Form ausufernde und in wesentlichen Punkten unscharf formulierte Informationspflicht wurde nicht ohne Grund in der derzeit im Landtag beratenen Novelle des Heilberufekammergesetzes grundlegend überarbeitet, was maßgeblich mit der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung begründet wurde. Beim Verwaltungsgericht des Saarlandes ist eine Feststellungsklage der Ärztekammer anhängig, die die Rechtmäßigkeit und Reichweite der Informationspflicht in der Vergangenheit zum Gegenstand hat. Zu einem fairen Verfahren hätte es gehört, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts als sachnähere Instanz abzuwarten.

Wer Herrn Dr. Mischo kennt, der weiß, mit welchem persönlichen Anspruch und ärztlichem Ethos er sein Amt ausfüllt. Wer erlebt hat, mit welchem Engagement er sich der Verbesserung der Patientensicherheit und der Steigerung der Qualität von Behandlungen gewidmet und sich zuletzt auch in der Härtefallkommission zur Impfpriorisierung eingebracht hat, dem erscheint die Annahme der Staatsanwaltschaft geradezu absurd, Herr Dr. Mischo könnte vorsätzlich eine Schädigung der Patienten des Pathologen herbeigeführt haben.

Das Landgericht wird nun im Zwischenverfahren über die Zulassung der Anklage zu befinden haben. Die Ärztekammer vertraut in eine objektive und unabhängige Entscheidung des Gerichts.

Der Vorstand und die Vertreterversammlung der Ärztekammer haben den Präsidenten in seiner Haltung gegenüber der Anklage gestärkt und einstimmig gebeten, derzeit weder einen Rücktritt noch ein Ruhen der Ämter in Erwägung zu ziehen.